

Träger öffentlicher Belange - Behandlung der Anregungen
Ergebnis der Anhörung zum Bebauungsplanverfahren "Dreißigste Garb" vom 10.02. bis 07.03.2022

Landratsamt Sigmaringen, Schreiben vom 28.02.2022

Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich

Dem Bebauungsplan "Dreißigste Garb" wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.

WASSERRECHT

1. Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen.

2. Abwasserbeseitigung

2.1 Häusliches Abwasser

Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.

2.2 Niederschlagswasser

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.

Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von

Wird beachtet.

Wurde in den Hinweisen, Gliederungspunkt 2 berücksichtigt.

Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „fr den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturvertrglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.

Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz vom 26.01.2022 (Az. IV41.1 - 701.43 Ma) aufgefhrten Nebenbestimmungen und Auflagen sind zu bercksichtigen.

Insbesondere ist die Einleitung von belastetem Wasser in die Sickerbecken (z. B. aus der Autowsche etc.) nicht zulssig. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass es zu keinen Fehlan schlssen kommt (Regenwasserkanal - Schmutzwasserkanal).

3. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt auerhalb der rechtskrftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Die Versickerung kann wie beschrieben ausgefhrt werden. Es wird empfohlen, die errichteten Sickerschloten nach Erstellen auf ihre Funktionsweise hin zu untersuchen (Sickerversuche). Ggf. ist die Anzahl entsprechend zu erhhen.

BODENSCHUTZ

Die Anmerkungen zum Umweltbericht aus unserer ersten Stellungnahme wurden grtenteils aufgegriffen.

Die Gemeinde hat die Aufstellung eines Bodenschutzkonzepts in Aussicht gestellt, welches den zuknftigen Bauherren bei Kauf eines Grundstcks berreicht werden soll. Auerdem soll es auf der Homepage der Stadt Pfullendorf ergnzend zum Bebauungsplan zur Einsicht eingestellt werden. Die untere Bodenschutzbehrde begrt dieses Vorgehen und bittet um Einbindung in diesen Prozess.

Fr die Erschlieungsmanahmen ist der unteren Bodenschutzbehrde vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen, in welcher Form die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts hier angedacht ist. Es gilt weiter, dass eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen ist, da auf mehr als einem Hektar auf natrliche Bden eingewirkt wird (siehe auch unsere Stellungnahme aus der vorangegangenen Beteiligung).

Zur Schonung des Schutzguts "Boden" wird auch hinsichtlich der Erschlieungsanlagen eine flchensparende Bauweise begrt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Ist in den Hinweisen, Gliederungs punkt 2 enthalten.

Ist bereits in den Hinweisen, Gliederungs punkt 3 enthalten.

Wird bercksichtigt.

Findet Beachtung.

ABFALL

Hinweis:

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

IMMISSIONSSCHUTZ

Das Plangebiet fügt sich gebietsverträglich in die bestehende Bebauung ein. Immissionsschutzrechtliche Konflikte aufgrund unverträglicher Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Auf die Lärmproblematik aus dem Betrieb von stationären Geräten wie Wärmepumpen, Klimaanlage etc. wird im schriftlichen Teil des Bebauungsplans hingewiesen, was seitens der Immissionsschutzbehörde sehr begrüßt wird.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

NATURSCHUTZ

Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig.

Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen von § 18 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen grundsätzlich ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.

Bezüglich der Ökokontomaßnahme 335.02.022 sind folgende Dokumente zeitnah nachzureichen:

- eine planerische Darstellung der Teilmaßnahmenkarte, auf welcher die Teilfläche der Ökokontomaßnahme 335.02.022 gekennzeichnet ist, welche der zugeordneten Punktzahl entspricht und

Ist bereits in den Hinweisen, Gliederungs-
punkt 5 enthalten.

Ist bereits in den Hinweisen, Gliederungs-
punkt 5 enthalten.

Die beiden planerischen Darstellungen
werden der Naturschutzbehörde vorgelegt.

- eine Zwischenbewertung der Ökokontomaßnahme 335.02.022.

Da laut Ökopunkte-Kaufvertrag vom 24.01.2020 alle Punkte der Ökokontomaßnahme 335.02.022 von der Stadt Pfullendorf gekauft wurden, kann die Ökokontomaßnahme nach Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto gelöscht werden und ins baurechtliche Ökokonto der Stadt Pfullendorf übertragen werden.

Die CEF-Maßnahmen- bzw. Ankerflächen und die Ökokontomaßnahmenflächen sind dinglich zu sichern. Bei Grundstücken im gemeindlichen Eigentum hat dies über die Eintragung einer Baulast zu erfolgen. Auf Grundstücken, die sich in Privateigentum befinden, ist zur Sicherung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der auch die Eintragung einer Reallast im Grundbuch enthält, erforderlich. Entsprechende Nachweise sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert und zeitnah zu übermitteln.

ALLGEMEINE HINWEISE

Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.

Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Eine Zwischenbewertung der Zukaufmaßnahme von Reko Flächenagentur BW wird durchgeführt und nachgereicht.

Wird durchgeführt. Eine entsprechende dingliche Sicherung, sowie die Baulastenerklärungen auf den städtischen Flächen werden übermittelt.

Erfolgte bereits am 02.02.2022 bei der öffentlichen Bekanntmachung.

und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Fachbereich Landwirtschaft

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine Beurteilung möglich

Unsere Stellungnahmen vom 09. 03. 2020 und vom 09.12.2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Stellungnahme vom 09.12.2021:

Mit der Überplanung gehen der Landwirtschaft 9,6 ha hochwertige landwirtschaftlicher Flur verloren. Die gesamte Fläche liegt in der Vorrangflur Stufe II (www.flurbilanz.de). Diese sollte aufgrund der landbauwürdigen Flächen der Landwirtschaft vorbehalten werden und Fremdnutzungen sollten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Allerdings ist das Gebiet bereits im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen. Es schließt sich sinnvoll an das bestehende Wohngebiet an und sieht einen Pufferstreifen bzw. Schutzstreifen zwischen den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Baugrundstücken vor. Aus agrarstruktureller Sicht führt der geplante Zuschnitt des Geltungsbereichs zu keiner unwirtschaftlichen Verkleinerung der verbleibenden Flurstücke.

Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.

Stellungnahme vom 09.03.2020:

Das gesamte überplante Gebiet (9,6 ha) liegt in der Vorrangflur Stufe II, welche mit überwiegend landbauwürdigen Flächen der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen werden.

Das geplante Wohngebiet mit Friedhofserweiterung schließt sich sinnvoll an das bestehende Wohngebiet an. Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.

Wird zur Kenntnis genommen.

Fachbereich Forst

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine Beurteilung möglich

Forstliche Belange sind nicht berührt.

Fachbereich Straßenbau

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine Beurteilung möglich

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.

Stabstelle Straßenbauprojekt

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine Beurteilung möglich

Fachbereich Recht und Ordnung

Straßenverkehrsbehörde

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine Beurteilung möglich

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Pfullendorf. Eine Beurteilung aus verkehrsrechtlicher Sicht sollte von dort erfolgen.

Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine Beurteilung möglich

Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.

Fachbereich Abfallwirtschaft

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine Beurteilung möglich

Auf die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG wird hingewiesen. Die Grundstücke sind an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen und die auf den Grundstücken anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Auf die jeweils aktuell gültige Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird verwiesen.

Wurde in den Hinweisen, Gliederungspunkt 17 berücksichtigt.

<p>Bei der Planung der Verkehrsanlagen sollte auf die Einhaltung der DGUV Information 214-033 zu den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen geachtet werden.</p> <p>Hinweis: Bei der Grünpflege sollte beachtet werden, dass die lichte Durchfahrtshöhe jederzeit 4,00 m betragen muss. Überhängende oder in den Verkehrsraum ragende Äste von Büschen und Bäumen sind von den Anliegern oder der Gemeinde nach Bedarf entsprechend zu kürzen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	<p>Wurde in den Hinweisen, Gliederungspunkt 17 berücksichtigt.</p> <p>Wurde in den Hinweisen, Gliederungspunkt 17 berücksichtigt.</p>
--	---

Regierungspräsidium Tübingen, Referat Raumordnung, Schreiben vom 01.03.2022

<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Stadt Pfullendorf</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Dreißigste Garb“<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan<input type="checkbox"/> sonstige Satzung <p>B. Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.<input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen siehe Seite	
--	--

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Schreiben vom 01.03.2022

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.12.2021 und bringen keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.

Stellungnahme vom 07.12.2021:

Gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan 1996 berührt das o. g. Vorhaben eine Freihaltetrasse Straßenverkehr. Die Verkehrsstrasse wurde zwischenzeitlich gebaut und verläuft ca. 500 m östlich des Plangebietes. Diese Freihaltetrasse entfällt damit auch in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021). Hinsichtlich der Freihaltetrasse Straßenverkehr erhebt der Regionalverband keine Bedenken.

Weitere zu beachtende Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG sind von dem Bebauungsplan „Dreißigste Garb“ nicht betroffen. Zudem stehen dem geplanten Vorhaben die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) nicht entgegen.

Bezüglich einer sparsamen Flächeninanspruchnahme möchten wir auf PS 2.4.0 Z (2) verweisen, wonach die Flächeninanspruchnahme durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern ist. Wir weisen außerdem darauf hin, dass gemäß PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplanentwurfs 2021 zukünftig für alle Neubebauungen Mindest-Bruttowohndichten als Ziel der Raumordnung einzuhalten sind. Wir begrüßen die Bemühungen der Stadt Pfullendorf, die Brutto-Wohndichte in neuen Wohngebieten zu erhöhen. Sie berechnen für das geplante Baugebiet Obere Bussen II einen Mittelwert von 2,2 Wohnungen pro Grundstück sowie eine Belegungszahl von 3,0 Personen pro Wohnung zugrunde.

Das ist mehr als die uns bekannten Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, das für Pfullendorf eine mittlere Anzahl an Wohneinheiten in Einfamilien- oder Doppelhäusern von 1,2 und eine mittlere Belegungsdichte von 2,2 Einwohnern / Wohneinheit ausweist.

Nach dem Regionalplanentwurf (2021) PS 2.4.1 Z (6) ist in Pfullendorf als Mittelzentrum im ländlichen Raum eine Bruttowohndichte von mindestens 70 EW/ha anzustreben, wobei ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung

Nach Umsetzung des Wohngebiets wird ein Wohndichte-Monitoring vorgenommen.

erfolgen kann. Entscheidend ist, dass im Mittel die vorgegebene Bruttowohndichte eingehalten wird und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind von der Kommune zukünftig also regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise in Form eines Wohndichte-Monitorings oder ähnlicher Instrumente. Der Regionalverband wird alle Bauleitplanverfahren ab dem 01.01.2021 in die Berechnung des Mittelwertes einfließen lassen. Sollte sich dabei ergeben, dass aufgrund der tatsächlichen Brutto-Wohndichte die Zielgröße von 70 EW/ha unterschritten wird, empfiehlt sich eine stärkere Steuerung der Dichte über die Festsetzungen in zukünftigen Bebauungsplänen, z.B. durch die vermehrte Ausweisung von Bauplätzen für Mehrfamilien- und Reihenhäuser und die Reduktion der Bauplatzgrößen für Einfamilien- und Doppelhäuser. Der Regionalverband geht bei der Berechnung der Brutto-Wohndichte – sofern, wie beim Bebauungsplan „Dreißigste Garb“ keine konkreten Festsetzungen vorliegen – von den o.g. Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus. Dies ergibt nach unserer Berechnung bei den im Bebauungsplan dargestellten 15 Bauplätzen für Hausgruppen und 71 Bauplätzen für Einzel- und Doppelhäuser und der Annahme, dass hiervon 50% mit Doppelhäusern bebaut werden, für das Plangebiet eine Brutto-Wohndichte von 58 EW/ha. Es obliegt der Kommune, nach Umsetzung des Bebauungsplans die tatsächlich vorhandene Brutto-Wohndichte plausibel darzulegen (bspw. anhand der Einwohnermeldedaten), damit diese bei zukünftigen Planungen im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Mittelwerte berücksichtigt werden kann. Ansonsten bringt der Regionalverband zum oben angeführten Bebauungsplan keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 08.02.2022

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511/21-12576 vom 23.11.2021 bzw. 2511/20-01051 vom 02.03.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Stellungnahme vom 02.03.2020

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der im vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse und Planungsvorgaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bildet im Plangebiet pleistozäne lössführende Fließerde unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.

In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Ein Geotechnisches Gutachten liegt vor (siehe Anlage 8).

Ein Geotechnisches Gutachten liegt als Anlage 8 bei.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung besteht von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die im LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Straßenverkehrsbehörde Pfullendorf, Schreiben vom 22.02.2022	
Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde Pfullendorf keine Einwände.	

Folgende, an der Anhörung beteiligte Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:

Thüga Energienetze GmbH

BUND für Umwelt und Naturschutz

Polizeipräsidium Ravensburg

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Stadtbauamt Pfullendorf

Gemeinde Salem

Gemeinde Wald

Gemeinde Ostrach

Stadt Überlingen

Stadt Meßkirch

Eigentümer des Grundstücks Friedensstraße 17

Eigentümer des Grundstücks Nordring 22

Wohnungseigentümergeinschaft Nordring 2 und 2/1